



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2022 98

Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Maschinenhalle mit Schmierstofflager und einer Schüttgutlagerhalle mit Werkstatt
Fl.Nr. 1964, Gemarkung Tuntenhausen 100

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
Fl.Nr. 807/31 Gemarkung Raubling 101

Vollzug der Baugesetze;
Anbau einer Außentreppe mit Eingangsüberdachung als 1. Rettungsweg sowie Einbau eines Sektionaltors
Fl.Nr. 450/22 Gemarkung Au bei Bad Aibling 102

Vollzug der Baugesetze;
Ertüchtigung der best. Großgarage gem. Brandschutznachweis vom März 2023
Fl.Nrn. 91, 94 Gemarkung Wasserburg a. Inn 103

Vollzug der Baugesetze;
Tektur für Errichtung einer Wohneinheit mit drei Stellplätzen in einer Scheune
Fl.Nr. 39/3, Gemarkung Bad Aibling 104

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Besucherstellplätzen
Fl.Nr. 1192/8, Gemarkung Bad Aibling 105

Vollzug der Baugesetze;
Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Schuppen und
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport
Fl.Nr. 208/9, Gemarkung Prien a. Chiemsee 106

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung
in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung 107

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1
der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen 108

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn 109

Vollzug des KAG;
7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe 111

Sonstiges

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 113

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Wasserburg a. Inn 114

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zur
Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung

Anlage 2 zur
Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Michael Greiderer

Herr Greiderer war von Oktober 2005 bis November 2016 bei der Müllabfuhr in Raubling beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Otto Lederer
Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2022

Mit Schreiben vom 13.06.2023 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2022 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2022

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 775
09187113	Amerang	3 758
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 743
09187116	Babensham	3 204
09187117	Bad Aibling, St	19 613
09187128	Bad Endorf, M	8 542
09187129	Bad Feilnbach	8 389
09187118	Bernau a.Chiemsee	7 090
09187120	Brannenburg	6 850
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 602
09187122	Bruckmühl, M	16 894
09187123	Chiemsee	228
09187124	Edling	4 629
09187125	Eggstätt	2 948
09187126	Eiselfing	3 262
09187130	Feldkirchen-Westerham	11 190
09187131	Flintsbach a.Inn	3 087
09187132	Frasdorf	3 122
09187134	Griesstätt	2 913
09187137	Großkarolinenfeld	7 443
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 238
09187139	Halfing	2 824
09187145	Höslwang	1 294
09187148	Kiefersfelden	6 854
09187150	Kolbermoor, St	18 945
09187154	Neubeuern, M	4 327
09187156	Nußdorf a.Inn	2 646
09187157	Oberaudorf	5 324
09187159	Pfaffing	4 242
09187162	Prien a.Chiemsee, M	11 243
09187163	Prutting	2 946
09187164	Ramerberg	1 422

09187165	Raubling	11 651
09187167	Riedering	5 565
09187168	Rimsting	4 077
09187169	Rohrdorf	5 965
09187170	Rott a.Inn	4 200
09187172	Samerberg	2 882
09187142	Schechen	5 268
09187173	Schonstett	1 444
09187174	Söchtenau	2 760
09187176	Soyen	3 039
09187177	Stephanskirchen	10 817
09187179	Tuntenhausen	7 454
09187181	Vogtareuth	3 232
09187182	Wasserburg a.Inn, St	13 004
	zusammen	266 945

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.06.2023

gez.

Brunner
Verwaltungsoberinspektor

**Vollzug der Baugesetze;
Errichtung einer Maschinenhalle mit Schmierstofflager und einer Schüttgutlagerhalle mit Werkstatt
Fl.Nr. 1964, Gemarkung Tuntenhausen**

Antragsteller: Johann Murnauer, Seisrain 1, 83104 Tuntenhausen
Vorhaben: Errichtung einer Maschinenhalle mit Schmierstofflager und einer Schüttgutlagerhalle mit Werkstatt
Bauort: Tuntenhausen, Seisrain 1
Lage: Gemarkung Tuntenhausen, Flurstück 1964

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.05.2023

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
Fl.Nr. 807/31, Gemarkung Raubling**

Antragsteller: Meine Volksbank Raiffeisenbank eG, Tegernseestraße 20, 83022 Rosenheim
Vorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage
Bauort: Raubling, Poststraße 2
Lage: Gemarkung Raubling, Flurstück 807/31

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.206, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.06.2023

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau einer Außentreppe mit Eingangsüberdachung als 1. Rettungsweg sowie Einbau eines Sektionaltors
Fl.Nr. 450/22 Gemarkung Au bei Bad Aibling**

Antragsteller: Marinus Köll, Bergstr. 1 83080 Oberaudorf
Vorhaben: Anbau einer Außentreppe mit Eingangsüberdachung als 1. Rettungsweg sowie Einbau eines Sektionaltors
Bauort: Bad Feilnbach, Hauptstr. 52
Lage: Gemarkung Au bei Bad Aibling, Flurstück 450/22

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.210, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 06.06.2023

gez.

Rosenwink

**Vollzug der Baugesetze;
Ertüchtigung der best. Großgarage gem. Brandschutznachweis vom März 2023
Fl.Nrn. 91, 94 Gemarkung Wasserburg a. Inn**

Antragsteller: WEG Ledererzeile 31m 31 a+b, Ledererzeile 31, 83512 Wasserburg a. Inn
Vorhaben: Ertüchtigung der bestehenden Großgarage gem. Brandschutznachweis vom März 2023
Bauort: Wasserburg a. Inn, Ledererzeile 31, 31a, 31b
Lage: Gemarkung Wasserburg a. Inn, Flurstücke 91, 94

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 07.06.2023

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Tektur für Errichtung einer Wohneinheit mit drei Stellplätzen in einer Scheune
Fl.Nr. 39/3, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Brigitte Zehetmaier, Bahnhofstr. 59b, 83104 Tuntenhausen
Vorhaben: Tektur für die Errichtung einer Wohneinheit mit drei Stellplätzen in einer Scheune
Bauort: Bad Aibling, Adalbert-Stifter-Str. 2
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 39/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.06.2023

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Besucherstellplätzen
Fl.Nr. 1192/8, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Thomas Völkl, Josef-Völkl-Str. 12, 83052 Bruckmühl
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Besucherstellplätzen
Bauort: Bad Aibling, Martin-Drickl-Str. 1
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1192/8

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.06.2023

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Schuppen und
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport
Fl.Nr. 208/9, Gemarkung Prien a. Chiemsee**

Antragsteller: Stefan und Daniela Pasemann, Pfarrweg 5, 83112 Frasdorf
Vorhaben: Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Schuppen und
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport
Bauort: Prien a. Chiemsee, Lujo-Brentano-Str. 15
Lage: Gemarkung Prien a. Chiemsee, Flurstück 208/9

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.219, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.06.2023

gez.

Endler

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung

Mit Beschluss des Kreistags vom 21.06.2023 wurden die Abfallwirtschaftssatzung und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Rosenheim mit Wirkung zum 01.08.2023 geändert.

Die erforderliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern erfolgte mit Schreiben vom 21.06.2023.

Die beiden geänderten Satzungen werden zur Erlangung der Rechtswirksamkeit jeweils als Anhang zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.06.2023

gez.

Kirchhuber

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1
der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.06.2023, Az.: 35-824-50

Die Flötzinger Brauerei Franz Steegmüller GmbH & Co.KG beantragte am 21.11.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1 der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.27.2 (Verfahrensart V) und Nr. 7.22.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.26.3 Spalte 2 (Buchstabe „S“) der Anlage 1 zum UVPG. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, welche in zwei Stufen durchgeführt wird. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt (Prüfung ersten Stufe), dass aufgrund benachbarter Gebiete besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (insbesondere FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen, Gebiete in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Hochwassergefahrenflächen, Boden- und Baudenkmäler, Erholungswald und Schutzwald für Immissionen und Lebensraum). Daher wurde für das Vorhaben der Flötzinger GmbH & Co.KG eine standortbezogene Vorprüfung – zweite Stufe durchgeführt.

Diese ergab, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 14.06.2023

gez.

Deichsel

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 04.05.2023 den Haushalt des Jahres 2023 beschlossen. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (s. § 2 der Haushaltssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 22.05.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung, Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.155.100,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.016.200,00 €

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Betriebskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 550.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 260.000,00 €.
- b) Zur Finanzierung des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs wird eine Investitionskostenumlage erhoben. Diese beträgt für die Gemeinde Brannenburg 146.000,00 € und für die Gemeinde Flintsbach a. Inn 57.600,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach am Inn
Brannenburg, 26.05.2023

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeinde Brannenburg, Schulweg 2, 83098 Brannenburg) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 05.06.2023

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

Vollzug des KAG;

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 22.05.2023 die nachstehende 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) beschlossen:

**7. Satzung
zur
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

vom 23.05.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe folgende Satzung:

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe vom 11.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 3 vom 26.03.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 11 vom 29.11.2019) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

2. § 6 (Beitragssatz) erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt:

pro m ² Grundstücksfläche	2,64 € (Euro)
pro m ² Geschossfläche	8,51 € (Euro).“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 23.05.2023

gez.

Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender

II.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Satzung vom 23.05.2023 bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.06.2023

gez.

Markov
Regierungsrätin

SONSTIGES

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

vom 26.06.2023

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling vom 15.07.2015 (Amtsblatt Stadt Rosenheim vom 01.09.2015, S. 208; Amtsblatt des Landkreis Rosenheim vom 28.08.2015, S. 146) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 26.06.2023 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Rosenheim wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmung

1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2)¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

2) In § 4 Abs. 3 S. 1 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 1 SpkO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO“ ersetzt.

3) In § 4 Abs. 3 SpStr. 2 wird die Angabe „10.000.000 Euro“ ersetzt durch die Angabe „15.000.000 Euro“ ersetzt.

4) In § 4 Abs. 3 SpStr. 6 wird die Angabe „§29 SpkO“ ersetzt durch die Angabe „§21 SpkO“.

5) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2)¹Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der Sparkassen-Card (Debitkarte), Anderkonten, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte geltend ergänzend bzw. abweichend besondere Bedingungen.“

6) § 12 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„(1)¹Als Veröffentlichungsblätter der Sparkasse werden das Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim und das Amtsblatt für die kreisfreie Stadt Rosenheim bestimmt.“

„(2)¹Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.“

7) § 13 Abs. 1 S. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Rosenheim, 26.06.2023

gez.

Otto Lederer
Landrat

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3162955326</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Manfred Rosenauer</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Manfred Rosenauer</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.06.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

<u>Sparurkunden Nr.:</u>	<u>3161713346</u>
<u>ausgestellt auf:</u>	<u>Therese Seeleitner</u>
<u>Antragsteller des</u>	
<u>Aufgebotsverfahrens:</u>	<u>Therese Seeleitner</u>

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 30.06.2023

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Rosenheim

(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Landkreis Rosenheim (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 21.06.2023, Az. ROB-55.1-8104.AA_4-4-17) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle.
- (5) Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (7) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (8) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
1. zusammen wohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 2. allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle. ²Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Wasserburg a. Inn für die stoffliche Abfallverwertung sowie die Einsammlung und Beförderung der Abfälle mit Restmüllbehältern bis zu 1.100 l Füllraum.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe, wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen,
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte und Starterbatterien,
 5. Klärschlämme und sonstige Schlämme sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 6. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
 - kohlenteerhaltiger Straßenaufbruch (AVV-Nr. 17 03 01*),
 - Kohlenteer und teerhaltige Produkte, insbes. Dachpappen (AVV-Nr. 17 03 03*),
 - verunreinigter Bauschutt (AVV-Nr. 17 01 06*)
 - verunreinigter Boden (AVV-Nr. 17 05 03*)
 - verunreinigte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 17 09 03*)
 9. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
 10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- ²Satz 1 Nr. 9 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 2. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung

durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,

4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen. Auf Verlangen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle ist die Eigenkompostierung auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen nachzuweisen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln, Kompostieranlagen, Umweltmobil) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle im haushaltsüblichen Umfang:
 - a) Altglas (nach Farben getrennt – weiß, grün, braun),
 - b) Altpapier einschließlich Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton,
 - c) Grün- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen
 - d) weitere Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, mit Ausnahme der nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zu entsorgenden Abfälle,
 - e) Leichtverpackungen wie Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Kunststoffflaschen, Mischkunststoffe, expandiertes Polystyrol (Styropor), Weißblech, Aluminium, Getränkeverbunde,
 - f) Elektro(nik)altgeräte, Gerätealtbatterien,
 - g) Altmetall,
 - h) Altholz,

i) Sonstige Abfälle, die in den Wertstoffhöfen tatsächlich angenommen werden und für die es nach dem jeweiligen Stand der Technik sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Verwertungsmöglichkeiten gibt (z. B. Altspeiseöl, -fett, Nichtverpackungskunststoffe, Altreifen),

j) Abfälle, die infolge ihrer Größe (auch nach Zerkleinerung), ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht von den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erheblich erschweren (Sperrmüll),

k) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des öffentlichen Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen, toxische Salze, Asbest, künstliche Mineralfasern sowie vergleichbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstabe k sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Abfälle im Sinn des § 13 Abs. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 40 l Füllraum,
2. Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
3. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,

4. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,

5. Müllgroßbehälter (Normtonne) mit 1.100 l Füllraum,

6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum in den Sonderfällen des Absatzes 2.

¹Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm 840 entsprechen.

- (2) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken widerruflich zulassen; in diesem Fall hat der Anschlusspflichtige mindestens 6 Restmüllsäcke im Jahr zu erwerben. ³Der Landkreis informiert, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo sie zu beziehen sind.
- (3) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Restmüllbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restmüllbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (4) ¹Abfall im Sinn des § 11 Abs. 2 Buchstaben f, g, h, j kann vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt werden, wenn der Überlassungsberechtigte dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls rechtzeitig beantragt; der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Die im Einzelfall bereitgestellte gesamte Abholmenge darf 2 m³ nicht überschreiten. ³Von der Abholung ausgeschlossen sind Gegenstände, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ⁴Die Abfälle sind transportfähig und ebenerdig an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanstalten, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen. ²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehene Schachteln aus Kunststoff, die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfälle in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 3 vorhanden sein. ³Für jeden Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für den Restmüll eine Mindestbehälterkapazität von 20 l pro Woche zur Verfügung stehen. ⁴Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren

verpflichtet. ⁵Der Landkreis kann in begründeten Fällen Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) ¹Auf nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (sonstige Herkunftsbereiche), insbesondere Grundstücken mit gewerblichen Betrieben jeglicher Art (z.B. Gasthäuser, Gaststätten, Pensionen, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe, Wohnwagen- oder Campingplätzen) oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Alten- oder Jugendheime, Krankenhäuser, Kindergärten) ist mindestens ein Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum bereitzuhalten. ²Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 5 auch für diese Grundstücke entsprechend. ³Wird ein Grundstück gemischt genutzt, so sind nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 jeweils Restmüllbehältnisse gesondert bereitzuhalten. ⁴Der Landkreis kann auf Antrag ein gemeinsames Restmüllbehältnis mit 120 l Füllraum zulassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine größere Behälterkapazität nicht erforderlich ist.
- (3) ¹Der Landkreis bzw. die von ihm beauftragten Stellen oder Unternehmen stellen die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 6 zugelassenen Restmüllbehältnisse zur Verfügung. ²Dritte, die nicht vom Landkreis mit der Müllabfuhr beauftragt sind, dürfen keine Restmüllbehältnisse bereitstellen. ³Auf Antrag kann zugelassen werden, dass Müllnormtonnen mit 1.100 l Füllraum (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) vom Anschlusspflichtigen beschafft werden (Eigentumsbehälter); diese Behälter müssen der EURO Norm 840 entsprechen. ⁴Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und Bezugsmöglichkeiten. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und fachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ⁷Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis oder einer von ihm beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. ⁸Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) ¹Die Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Es dürfen nur so viele Abfälle eingegeben werden, dass das maximal zulässige Gewicht von Behälter und Inhalt gemäß EURO Norm 840 eingehalten wird. ³Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft oder eingepresst werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände oder Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (5) ¹Die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Person am Abholtag auf oder vor dem Grundstück in der Regel um 6 Uhr so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Die Abfuhr des Restmülls in Müllnormtonnen mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum sowie der Restmüllsäcke erfolgt vierzehntägig. ²Die Abfuhr des Restmülls in Müllgroßbehältern mit 1.100 l Füllraum, die nicht im Eigentum des Anschlusspflichtigen stehen, erfolgt achttägig. ³Die Abfuhr der Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum im Eigentum des Anschlusspflichtigen wird nach Vereinbarung durchgeführt. ⁴Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁵Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag oder kann die Abfuhr aus betrieblichen Gründen nicht planmäßig erfolgen, wird ein zeitnaher Ersatztermin bestimmt. ⁶Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für das Abfuhrgebiet oder für Teilbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Unterflurcontainer

¹Die Nutzung von Unterflurcontainern setzt die Einrichtung eines unterflurfähigen Standortes voraus. ²Die Einzelheiten betreffend Standort, Standplatzeinrichtung, kostenmäßiger Abwicklung, Einholung gegebenenfalls erforderlicher Genehmigungen, Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung etc. werden durch gesonderte Vereinbarung festgelegt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen, Bekanntgaben, Informationen

¹Die nach dieser Satzung vorgesehenen Informationen und Bekanntgaben erfolgen auf der Homepage des Landkreises. ²Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 7. Abfälle zur Abholung bereitstellt oder bei Anlagen des Landkreises anliefert, die nicht im Gebiet des Landkreises Rosenheim angefallen sind, wenn die Entsorgung nicht durch besondere Vereinbarung vom Landkreis übernommen worden ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft. ²Die Satzung vom 18.12.1991 in der aktuellen Fassung tritt mit Ablauf des Vortages außer Kraft.

Rosenheim, 21.06.2023



Otto Lederer, Landrat

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Rosenheim

Der Landkreis Rosenheim erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1-II), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Rosenheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer, bei der Sperrgutabholung (§ 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) ist der Überlassungsberechtigte Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. ⁴Im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung kann der Bescheid über die Gesamtgebühr an den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 1 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) des Standortgrundstücks des Abfallbehältnisses gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Für die Entsorgung von Problemabfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge (Masse bzw. Volumen) der zu entsorgenden Stoffe.

(2) ¹Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und der Sperrgutabholung nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Masse oder Volumen. ²Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm; die Einsammlungs- und Transportgebühr bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für

1. eine Müllnormtonne (40 l) 6,00 € (72,00 €/Jahr),
2. eine Müllnormtonne (80 l) 9,70 € (116,40 €/Jahr),
3. eine Müllnormtonne (120 l) 14,50 € (174,00 €/Jahr),
4. eine Müllnormtonne (240 l) 29,00 € (348,00 €/Jahr).

²Die Gebühr nach Satz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden, auf monatlich

1. bei der Müllnormtonne (40 l) 5,40 € (64,80 €/Jahr),
2. bei der Müllnormtonne (80 l) 8,60 € (103,20 €/Jahr),
3. bei der Müllnormtonne (120 l) 12,90 € (154,80 €/Jahr),
4. bei der Müllnormtonne (240 l) 25,80 € (309,60 €/Jahr).

³Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(2) ¹Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr eines 1,1 m³ Müllgroßbehälters beträgt monatlich 273,00 € (3.276,00 €/Jahr). ²Für jede Abfuhr von 1,1 m³ Eigentumsbehältern beträgt die Gebühr 63,00 € je Leerung. ³Bei der Bereitstellung von vorverdichteten Abfällen, z. B. aus Müllpressen, verdoppelt sich die Gebühr nach Satz 1 und 2. ⁴Die Gebühr für die Abgabe von 1,1 m³ Eigentumsbehältern durch den Landkreis (§ 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt je Behälter 330,00 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €.

(4) ¹Die Gebühr bei Selbstanlieferung von brennbarem Restmüll (Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnlichen Abfällen) in Behandlungsanlagen beträgt 175,00 € je t. ²Bei der Anlieferung von Abfällen, die mit stofflich verwertbaren Bestandteilen vermischt sind, wird ein Sortierkostenzuschlag von 15,00 € je t des gesamten Behälterinhalts erhoben. ³Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus Haushalten, die nicht über das Hausmüllgefäß entsorgt werden können, be-

trägt die Gebühr für je angefangene 0,5 m³ 15,00 €. ⁴Bei vorübergehendem Ausfall der automatischen Wiegeeinrichtungen werden die Gebühren auf der Grundlage des für die jeweilige Abfallsorte bekannten spezifischen Gewichts und der angelieferten Abfallmenge in Kubikmetern ermittelt. ⁵Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle durch den Landkreis beträgt die Gebühr für die Benutzung der Beseitigungsanlage des Landkreises ohne Einsammlung und Transport 175,00 € je t.

(5) ¹Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll sowie für Altholz der Kategorie A IV aus Haushalten bei den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 0,25 m³ 7,50 €. ²Die Gebühr für die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen bei den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen des Landkreises beträgt ab einer Menge von 1 m³ 5,00 €/m³ lose Menge; die Anlieferung von Kleinmengen unter 1 m³ ist gebührenfrei. ³Sortenrein erfasstes Altglas, Altpapier, weitere Bioabfälle, Leichtverpackungen, Elektro(nik)altgeräte, Gerätebatterien, Altmetall, Altholz der Kategorien I bis III sowie sonstige Abfälle nach § 11 Abs. 2 Buchstaben i und k der Abfallwirtschaftssatzung werden gebührenfrei entsorgt, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen gelten. ⁴Die Gebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von Altspeiseöl bzw. -fett pro ausgegebenem Sammeleimer 1,00 €,
- b) für die Annahme von Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht (AVV-Nr. 17 06 03*, i. d. R. künstliche Mineralfaserabfälle), 1.200,00 € je t (anteilige Berechnung in Kilogramm),
- c) für die Annahme von asbesthaltigen Abfällen (AVV-Nr. 17 06 01*, 17 06 05*) 480,00 € je t (anteilige Berechnung in Kilogramm),
- d) für die Annahme von folgenden Abfällen nach § 11 Abs. 2 Buchstabe k der Abfallwirtschaftssatzung:

Abfallart	Freigrenze bis	Gebühr bei Überschreitung pro l oder KG
Farben & Lacke, lösemittelhaltige Abfälle	50 l oder KG	2,50 €
Säuren & Laugen, Pestizide	30 l oder KG	3,00 €
Laborchemikalien	5 l oder KG	5,00 €
Fixierer und Entwickler	30 l oder KG	2,50 €
Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel	30 l oder KG	2,00 €
quecksilberhaltige Abfälle	0,1 l oder 1 KG	5,00 €
Inhalt von (Pulver)Feuerlöschern	keine	2,00 €

Bei einer Gesamtmenge über 50 KG bzw. l besteht Gebührenpflicht ab der ersten Einheit, auch wenn die Mengenschwelle eines oder mehrerer Abfälle unterschritten ist.

(6) Die Gebühr für die Abholung nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt:

1. Abholpauschale 50,00 €,

2. zuzüglich je angefangene 0,25 m³ 7,50 € für die Entsorgung von Sperrmüll sowie Altholz der Kategorie A IV.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 können über Einzelleistungen des Landkreises auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gesonderte Vereinbarungen geschlossen werden.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 ändern. ³Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.

(2) ¹Bei der Entsorgung von Eigentumsbehältern (§ 4 Abs. 2 Satz 2) entsteht die Gebührenschuld für die Abfuhr oder Entleerung mit Beginn des Einsammlungsvorgangs. ²Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht wegfällt.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebührenschuld für die Abgabe eines Eigentumsbehälters (§ 4 Abs. 2 Satz 4) entsteht mit der Abgabe des Behälters an den Benutzer.

(4) In den Fällen nach § 4 Abs. 4, 5, 6 entsteht die Gebührenschuld mit der Übernahme der Abfälle.

(5) Bei Sonderleistungen (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung.

§ 6

Einhebung, Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 1, 2 Sätze 1 bis 3, 3, 5 Satz 1 und Satz 2 soweit beim Wertstoffhof angeliefert und Satz 4 Buchstabe a erfolgt durch die Gemeinden im Auftrag des Landkreises. ²Die Gebühren für die Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4, 4, 5 Satz 2 soweit bei der Kompostieranlage angeliefert, Satz 4 Buchstaben b, c, Absätze 6 und 7 erfolgt durch den Landkreis. ³Die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung gemäß § 4 Absatz 5 Satz 4 Buchstabe d durch den Landkreis oder die Gemeinde.

(2) ¹Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres für das laufende Kalendervierteljahr fällig. ²Entsteht die Gebührenpflicht erstmals oder ändert sie sich, so ist die erstmals zu entrichtende bzw. geänderte Gebühr einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. ³Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 4, 4, 5 Satz 4 Buchstaben b und c sind einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig. ⁴Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 Satz 4 Buchstabe a und Abs. 6 sind sofort bei der Abholung fällig. ⁵Die Gebühren nach § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 sind bei der Abgabe fällig.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) und bei Sonderleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung für Hygieneartikel

(1) Ist ein privater Haushalt Benutzer gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ermäßigt und zwar um den Betrag, welcher 50 Prozent der Gebühr für eine 80 l-Müllnormtonne entspricht, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Im Haushalt lebt ständig eine Person, die dauerhaft in größerem Maße Hygieneartikel (Windeln, Einlagen u. ä.) benötigt und deshalb regelmäßig größere Restmüllmengen als üblich zu entsorgen sind.
- Im Haushalt leben ständig mindestens zwei Kinder, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) ¹Die Gebührenermäßigung ist schriftlich bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. ²Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Ermäßigungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(3) Bei Mietwohngrundstücken wird die Ermäßigung gegenüber dem Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtigen zugunsten der Person/des Haushalts ausgesprochen, für den die Härtefallregelung angewendet wird.

§ 8 Anzeigepflicht

¹Den Gemeinden ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und neue Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) verpflichtet. ³Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2012 (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.06.2012), außer Kraft.

Rosenheim, 21.06.2023


Otto Lederer, Landrat